

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Annaburg

(In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.11.2016)

Aufgrund der §§ 4 ,6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 406), in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Annaburg am 21.04.2010 folgende Satzung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Annaburg erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, wird davon ausgegangen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche beim Ordnungsamt der Stadt gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Erfolgt die Meldung über die Abschaffung, das Abhandenkommen oder das Versterben nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Meldung bei der Stadt Annaburg eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeiten

- (1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt, der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes für den ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Jahresleistungen bis zu einem Betrag von 15,00 € sind jeweils am 15. August und Jahresleistungen bis zu einem Betrag von 30,00 € in zwei Halbjahresraten am 15. Februar und am 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 oder Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag nach Satz 3 muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich
 - a) in Annaburg und allen Ortsteilen, mit Ausnahme der Ortsteile Löben, Meuselko und Premsendorf 50,00 € je gehaltenen Hund
 - b) in den Ortsteilen Löben, Meuselko und Premsendorf 37,50 € je gehaltenen Hund
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Für die Haltung von gefährlichen Hunden beträgt die Steuer abweichend von Abs.1 jährlich
 - für den 1. Hund 330,00 €
 - für den 2. Hund 360,00 €
 - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 390,00 €
- (4) Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S 22) Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Für Hunde die gemäß § 2 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12.04.2001 (BGBl. I S.530) nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird die Gefährlichkeit vermutet; dies sind folgende Rassen und deren Kreuzungen untereinander oder deren Kreuzungen mit anderen Hunden: American Staffordshire, Bullterrier, Pitbull- Terrier, Staffordshire-Bullterrier
Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, sofern es sich nicht um behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt handelt,
 2. Hunde, die sich als bissig erwiesen und eine nicht nur geringfügige Verletzung verursacht haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben, Hunde die sich als bissig erwiesen haben,
 3. Hunde die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben,
 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 5. Hunde, die gemeinsam einen Menschen oder ein Tier angreifen oder jagen und von denen einer einen Menschen oder ein Tier beißt.
- (5) Für Hunde im Sinne des Abs. 4, deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gelten die Steuersätze des Abs. 3, anteilig ab dem 1. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die zuständige Sicherheitsbehörde folgt und kein positiver Wesenstest nachgewiesen werden kann.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form der Steuerbefreiung nach § 8 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 9 gewährt werden. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Annaburg zu stellen.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
- für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Der Stadt Annaburg ist in Zweifelsfällen nachzuweisen, dass der Hund seinem Verwendungszweck entsprechend angelernt und ausgebildet wurde sowie bestimmungsgemäß gebraucht wird.
 - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 - und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

§ 8

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe sonst hilfsbedürftige Personen dient. Sonst hilfsbedürftig sind Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
2. Herdengebrauchshunde der berufsmäßigen Schäfer in der erforderlichen Anzahl,

3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb, sofern dies durch ausreichende Nachweise belegt wird.

§ 9

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden oder von landwirtschaftlichen Anwesen dient, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
4. Hunde, die vor einem VDH-anerkannten Leistungsrichter eine Begleithundeprüfung oder gleichwertig Prüfung abgelegt haben.

§ 10

Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindesten zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in einem vom VDH anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtem Zucht oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 AO bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 2. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt zu melden.
 3. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 11 Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs.1) bei der Stadt Annaburg anzumelden.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Billigkeitsregelungen

(1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

- Ende der Lesefassung -

